

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **128 (2002)**

Heft 41: **Vergabewesen**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mit dem Kostengarantievertrag hat die Bauherrschaft die Gewähr, dass die im Vertrag vereinbarten Baukosten nicht überschritten werden. Dafür steht der Garant gerade, der die Kostenrechnung in der Planungsphase und allenfalls auch während des Baus sämtliche Änderungen überprüft. So wird das Risiko wesentlich geringer. Doch ein Restrisiko bleibt. Dieses lässt sich neuerdings versichern. Diese Versicherung ist die einzige für Vermögensschäden, die derzeit auf dem Markt angeboten wird. Da die Versicherungsgesellschaft den Garant als unabhängige Prüfstelle anerkennt, kann sie die Prämie entsprechend günstig gestalten. Die Bauherrschaft und der Planer können durch die Höhe eines allfälligen Selbstbehalts die Prämie beeinflussen. Sie können auch auf den Versicherungsschutz verzichten und das Restrisiko selber tragen.



Mit dem Kostengarantievertrag SIA 1018 laufen die Baukosten nicht aus dem Ruder (Bild: Schmid)

**Ohne Mehrkosten**  
Auf Grund der umfassenden Prüfung durch den Garant im Vorfeld des Vertragsabschlusses genügen erfahrungsgemäss bei einem Kostengarantievertrag etwa drei bis vier Prozent der Bausumme für unvorhersehbare Kosten. Etwa 1,2 bis 2,5 Prozent der Bausumme sind für das Honorar des Garant und für die Versicherungsprämie für die Kostengarantie erforderlich. Der Bauherr kommt damit durch Abschluss eines Kosten-

#### Ohne Mehrkosten

garantievertrages ohne oder mit nur geringen Mehrkosten in den Genuss einer Dienstleistung und der Sicherheit im Preis. Diese Dienstleistung bezahlt sich also sozusagen selber und verringert das finanzielle Risiko erst noch beträchtlich. Die Bauherrschaft erhält zu fixen Kosten ein Werk und muss dabei keine Abstriche bei der Qualität befürchten, damit die Rechnung aufgeht. Der Abschluss eines Kostengarantievertrags lohnt sich bei Neubauten und bei Sanierungen ab 5 Millionen Franken Bausumme. Solche Verträge werden in der Westschweiz bereits seit zehn Jahren mit Erfolg abgeschlossen.

#### Der Vertragstext

Der vom SIA und vom BSA erarbeitete Vertragstext «Kostengarantie – Vertrag zwischen Bauherrn, Garant und Beauftragtem» SIA Nr. 1018 ist zum Preis von Fr. 33.60 zuzüglich Versandkosten bei SIA Auslieferung, Schwabe & Co AG, Postfach 832, 4132 Muttens 1, Tel. 061 467 85 74, Fax 061 467 85 76, E-Mail: [auslieferung@schwabe.ch](mailto:auslieferung@schwabe.ch) erhältlich.

garantievertrages ohne oder mit nur geringen Mehrkosten in den Genuss einer Dienstleistung und der Sicherheit im Preis. Diese Dienstleistung bezahlt sich also sozusagen selber und verringert das finanzielle Risiko erst noch beträchtlich. Die Bauherrschaft erhält zu fixen Kosten ein Werk und muss dabei keine Abstriche bei der Qualität befürchten, damit die Rechnung aufgeht. Der Abschluss eines Kostengarantievertrags lohnt sich bei Neubauten und bei Sanierungen ab 5 Millionen Franken Bausumme. Solche Verträge werden in der Westschweiz bereits seit zehn Jahren mit Erfolg abgeschlossen.

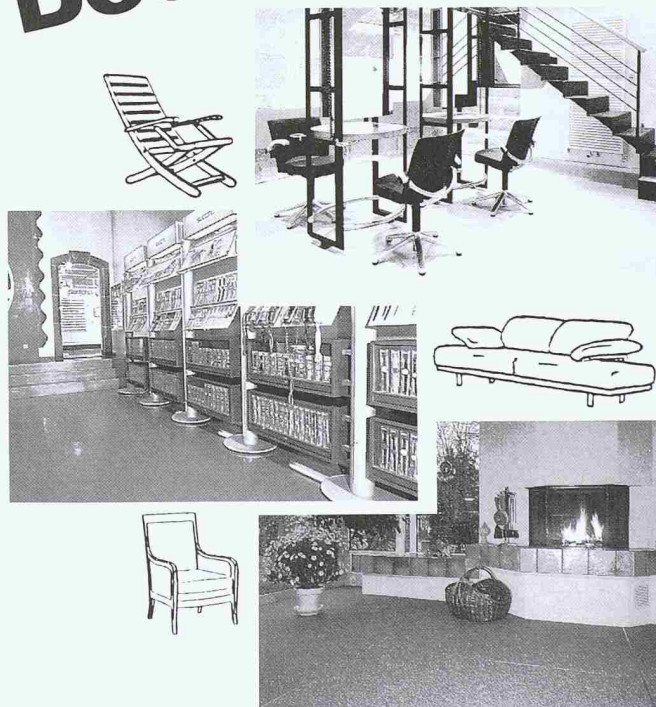
Peter P. Schmid, Generalsekretariat SIA

300

**EUBOSOL**  
**EUBOGRAN**  
**EUBOCOR**

Die farbigen, fugenlosen

# Bodenbeläge



mit  
**wohnlichem Charakter**  
uni oder mehrfarbig  
als  
**attraktive**  
**Gestaltungselemente**

vorwiegend für  
Ladenlokale  
Einkaufszentren  
Restaurationsbetriebe  
Unterhaltungsstätten

Gemeinschaftsräume  
Schulen  
Ausstellungsräume  
Büros



**Eubölithwerke AG**

Tannwaldstrasse 62  
4601 Olten  
Telefon 062 - 296 33 33  
Telefax 062 - 296 33 37